

F. Endergebnis

Die Eltern des C könnten wirksam anfechten.

Frage 4

Fraglich ist, ob K von C Zahlung der restlichen 150 € aus § 433 II BGB verlangen kann.

A. Anspruch entstanden

Um den Anspruch entstehen zu lassen müsste zunächst ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen worden sein. Dies ist vorliegend der Fall. Der Anspruch ist damit entstanden.

B. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte aber durch Aufrechnung gem. §§ 387 ff. BGB untergegangen sein. Hierfür müssten die Voraussetzungen des § 387 BGB gegeben sein und die Aufrechnung nach § 388 BGB erklärt worden sein.

I. Schulden

Gem. § 387 BGB müssen beide Parteien sich eine Leistung schulden. C schuldet K den Kaufpreis des Autos und K dem C 150 €. Eine beiderseitige Schuld liegt vor.

II. Gleichartigkeit

Fraglich ist, ob die Schulden auch gleichartig nach § 387 BGB sind. Da C den restlichen Betrag von 9850 € gezahlt

hat, bleiben 150 € Restschuld. Diese sind gleichwertig mit K's Schuld. Gleichwertigkeit liegt somit vor.

III. Zeitpunkt

Die Aufrechnung kann dann erfolgen, wenn die Leistung gefordert und bewirkt werden kann.

Vorliegend könnte C die 150 € einfordern und K diese im Moment der Kaufpreiszahlung bewirken. Der Zeitpunkt des § 387 BGB ist somit gegeben.

IV. Erklärung

Die Aufrechnung müsste gem. § 388 S. 1 BGB gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.

C erklärt dem K, dass er die restlichen 150 € nicht zahlen will, da sie „ansonsten ja wohl quitt“ seien. Er erklärt dem K also die Aufrechnung gem. § 388 S. 1 BGB.

V. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für eine wirksame Aufrechnung sind gegeben.

VI. Zwischenergebnis 2

Der Anspruch des K ist auf Grund der Aufrechnung untergegangen.

C. Endergebnis

K hat keinen Anspruch gegen C auf Zahlung der restlichen 150 € aus § 433 II BGB.

Elisabeth Thies*

Klausur Allgemeines Verwaltungsrecht

Die Klausur behandelt Probleme aus dem Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts. Zentrales Thema der Klausur ist die Rücknahme der Vergabe einer Subvention. In

diesem Rahmen werden die Zwei-Stufen-Theorie, der Gesetzesvorbehalt und der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung thematisiert.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2013 zur Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht von Prof. Dr. Armin Hatje an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die – um Lernhinweise in Fußnoten ergänzte – Bearbeitung des Autors wurde mit „sehr gut“ bewertet.

Sachverhalt

Die Bundesregierung möchte eine Reduktion von Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen in der Schifffahrt erreichen. Insbesondere die konventionellen Antriebstechnologi-

en sind ihr ein Dorn im Auge. Deshalb möchte sie die Schiffbaubranche bei der Entwicklung von innovativen und umweltschonenden Antriebstechnologien unterstützen. Hierfür sind im Haushaltsplan entsprechende Mittel vorgesehen.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt die „Green Shipping GmbH“ (G-GmbH), in Werften verschiedener Bundesländer, Beratungen zur Entwicklung von innovativen Antriebstechnologien durchzuführen. Dafür bewilligt das BAFA der G-GmbH (formell rechtmäßig) einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss in Höhe von 50.000 Euro. In den „Förderrichtlinien – innovative Antriebstechnologien“ des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), die der Bewilligung zugrunde liegen, wird unter anderem vorausgesetzt, dass die geförderten Unternehmen über praktische Beratungserfahrung verfügen. Das BAFA versagt deshalb seit Jahren Zuschüsse an Unternehmen, die keine praktische Beratungserfahrung vorweisen können. Die G-GmbH erhält jedoch den Zuschuss, obwohl sie keinerlei praktische Beratungserfahrung vorweisen kann. Sie hat sich bisher lediglich wissenschaftlich auf dem Gebiet der Entwicklung von innovativen Antriebstechnologien hervorgetan. Dieser Umstand ist im Vergabeverfahren nicht weiter aufgefallen.

Die G-GmbH hat im Vergabeverfahren unvollständige Angaben über ihre bisherige Tätigkeit gemacht, damit ihre fehlende Beratungserfahrung nicht auffiel. Nur unwesentlich später erhält das BAFA Kenntnis hiervon und hebt die Zuschussbewilligung fristgemäß unter Berufung auf den Verstoß gegen die Förderrichtlinien – in formell rechtmäßiger Weise – auf. Die G-GmbH klagt nach einem erfolglosen Widerspruch fristgerecht vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Sie ist der Ansicht, ein Verstoß gegen die Förderrichtlinien sei völlig unerheblich, da diese keine Außenwirkung entfalten würde. Jedenfalls aber habe sie auf den Bestand der Zuschussgewährung vertraut und die Mittel bereits fest verplant.

Aufgabenstellung

Wie wird das Gericht entscheiden? Es ist eine (hilfs-)gutachterliche Prüfung vorzunehmen.

Hinweis: Die Vereinbarkeit des Zuschusses mit Unionsrecht ist nicht zu behandeln.

Gutachten

Die Klage der G hat Aussicht auf Erfolg wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Klage müsste zulässig sein.¹

I. Eröffnung des Verwaltungsprozessweges

1. Aufdrängende Sonderzuweisungen

Aufdrängende Sonderzuweisungen liegen nicht vor.

2. Generalklausel, § 40 I VwGO

Mangels aufdrängender Sonderzuweisungen richtet sich die Frage nach der Eröffnung des Verwaltungsprozessweges nach der Generalklausel des § 40 VwGO.

a) Öffentlich-rechtliche-Streitigkeiten

Fraglich ist, ob es sich bei der Rücknahme einer Subvention um einen öffentlich-rechtlichen-Streit handelt.

Dies ist abhängig davon, ob die streitentscheidenden Normen nach der modifizierten Subjektstheorie Sonderrecht des Staates bilden oder nicht.

Bei der Vergabe von Subventionen kommen sowohl zivilrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Normen in Frage. Auch die Subordinationstheorie führt zu keinem eindeutigen Ergebnis, da im Zivilrecht Gleichstellung herrscht, wohingegen im Öffentlichen Recht ein Über-Unterschiedsverhältnis herrscht.

Mangels eindeutiger Bestimmbarkeit der in Streit stehenden Normen hilft auch die Interessentheorie nicht weiter, da diese je nachdem, ob vorliegend öffentlich-rechtliche Normen oder zivilrechtliche Normen in Streit stehen, die Rechtsnatur unterschiedlich bewertet.

Zur Bestimmung der Rechtsnatur von Subventionen wurde daher die Zwei-Stufen-Theorie entwickelt, die der Bewilligung von Subventionen grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Natur zuordnet, wohingegen die Abwicklung privatrechtlich erfolgt. Eine Ausnahme hiervon bilden die sogenannten „verlorenen Zuschüsse“, die einseitig und ohne Rückabwicklung stattfinden. Die G erhält hier einen solchen „verlorenen Zuschuss“ da er ihr ohne Rückzahlungsvorbehalt bewilligt wird.

Die Bewilligung der Subvention ist somit öffentlich-rechtlich. Nach der „actus-contrarius-Theorie“ ist somit auch der Aufhebungsbescheid der Bewilligung öffentlich-rechtlicher Natur.

b) Nichtverfassungsrechtlicher Art

Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit ist der Streit nicht verfassungsrechtlicher Art.

¹ Hier fehlt der Obersatz.

c) Abdrängende Sonderzuweisung

Abdrängende Sonderzuweisungen insbesondere § 40 II VwGO finden vorliegend keine Anwendung.

3. Zwischenergebnis

Der Verwaltungsprozessweg ist nach § 40 I VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart, § 88 VwGO

Die Frage welche Klage vorliegend statthaft ist richtet sich gemäß § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren.

Das Klagebegehren ist vorliegend dahingegen auszulegen, dass G die Aufhebung des ihn belastenden Aufhebungsbescheides begehrt.

Hierfür kommt eine Anfechtungsklage gemäß § 42 I Var. 1 VwGO in Frage.

Dafür müsste es sich bei dem Aufhebungsbescheid um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 HmbVwVfG handeln.

Dieser hat folgende Voraussetzungen:

1. Hoheitliche Maßnahmen

Der Aufhebungsbescheid stellt eine einseitige, also hoheitliche Handlung mit Erklärungswert, also Maßnahme dar.

2. Behörde, § 1 HmbVwVfG

Beim BAFA handelt es sich um eine Behörde im Sinne des § 1 HmbVwVfG.

3. Auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts

Wie bereits erörtert, ist die Subvention und somit auch deren Aufhebung öffentlich-rechtlicher Natur.

4. Regelung, Finalität

Der Aufhebungsbescheid müsste auch unmittelbar auf eine Rechtsfolge abzielen.

Durch den Bescheid wie ein Recht der G auf 50.000 € aufgehoben. Diese Rechtsfolge bezweckt die Behörde auch.

5. Einzelfall

Die Subventionsaufhebung bezieht sich ausschließlich konkret auf die Subvention der G regelt also gemäß § 35 S. 1 HmbVwVfG konkret-individuell einen Einzelfall.

6. Außenwirkung, Finalität

Der Aufhebungsbescheid dürfte auch nicht lediglich verwaltungsintern wirken.

Der Aufhebungsbescheid bezweckt die Einwirkung auf den Rechtskreis der verwaltungsexternen juristischen Person G und hat somit Außenwirkung.

7. Zwischenergebnis

Bei dem Aufhebungsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwGO. Dieser nimmt eine Begünstigung zurück und ist daher belastend. Folglich ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 I Var. 1 VwGO statthaft.

III. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen des § 42 I Var. 1 VwGO**1. Vorverfahren, § 68 I VwGO**

G führte fristgerecht ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO durch. Das Vorverfahren gemäß § 68 I VwGO wurde durchgeführt.

2. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

G müsste auch klagebefugt sein, das heißt eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte müsste zumindest möglich erscheinen.

Gemäß Art. 19 III GG kann sich die G als inländische juristische Person auch auf Grundrechte berufen, die ihrem Wesen nach anwendbar sind.

Infrage kommt die Möglichkeit der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG.

Eine mögliche Verletzung dieser besteht nach der „Adressatentheorie“ bei der Anfechtungsklage immer. Präziser ist es jedoch auf das subjektive Recht auf Bewilligung der Subvention abzustellen, denn dieses ist zumindest möglicherweise, sofern die Bewilligung rechtmäßig war, verletzt worden.

G ist mithin klagebefugt im Sinne des § 42 II VwGO.

3. Frist, § 74 VwGO

G klagt auch im Rahmen der vorgegebenen Monatsfrist gemäß § 74 VwGO.

4. Klagegegner, § 78 VwGO

Gemäß § 78 VwGO ist im Rahmen der Anfechtungsklage richtiger Klagegegner der Rechtsträger der Erlassbehörde. Bei der BAFA handelt es sich um eine Bundesbehörde, so dass richtiger Klagegegner vorliegend der Bund ist.

5. Zwischenergebnis

Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage sind erfüllt.

IV. Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO

Sowohl die G als juristische Person ist gemäß § 61 I Var. 2 VwGO beteiligtenfähig als auch die BAFA als Behörde gemäß § 61 III VwGO.

2. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO

An der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit der GmbH bestehen keine Zweifel.

Die GmbH als Vereinigung sowie die Behörde müssen sich gemäß § 62 III VwGO im Prozess vertreten lassen.

3. Weitere Sachentscheidungsvoraussetzungen

An der Zuständigkeit des Gerichts gemäß §§ 45, 52 VwGO, der formgerechten Klageerhebung gem. §§ 81, 82 VwGO soweit am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis bestehen keine Zweifel.

4. Zwischenergebnis

Die allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor.

V. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage müsste auch begründet sein. Die Anfechtungsklage ist gemäß § 113 I S. 1 VwGO begründet soweit der Verwaltungsakt nichtig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde.

I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

1. Ermächtigungsgrundlage

Mangels spezieller Richtlinien kommen für die Rücknahme des Verwaltungsakts nur die §§ 48, 49 HmbVwVfG als Ermächtigungsgrundlage in Frage.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

An der formellen Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids bestehen keine Zweifel.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Um die Frage nach der materiellen Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheids zu klären, muss nun geklärt werden, ob die Behörde auf Grundlage des § 48 HmbVwVfG oder auf Grundlage des § 49 HmbVwVfG gehandelt hat. Hierfür muss geprüft werden, ob es sich bei der Subventionsbewilligung um einen rechtmäßigen oder einen rechtswidrigen Verwaltungsakt handelt.

a) Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

aa) Ermächtigungsgrundlage

Die Behörde müsste die Subvention im Sinne des Grundgesetzes des Vorbehalts des Gesetzes auf Grundlage eines Gesetzes erlassen haben. Die einzige in Frage kommende Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend der Haushaltsplan. Fraglich ist, ob dies dem Vorbehalt des Gesetzes gerecht wird.

Dies ist davon abhängig, ob es sich bei Subventionen um einen Teil der Eingriffsverwaltung handelt, die jedenfalls immer dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt.

Ob Subventionen der Eingriffsverwaltung unterliegen ist umstritten.

Die Meinung des „Totalvorbehalts“ betrachtet Subventionen uneingeschränkt als Bestandteil der Eingriffsverwaltung, fordert daher grundsätzlich einen Vorbehalt bei der Vergabe von Subventionen. Hierfür spräche, dass die Vergabe einer Subvention an ein Unternehmen immer einen Nachteil für konkurrierende Unternehmen mit sich bringe. Nach dieser Ansicht reicht der Haushaltsplan als Grundlage nicht aus.

Eine andere Ansicht vertritt, dass ein Vorbehalt für die Vergabe von Subventionen grundsätzlich entbehrlich sei.

Der Vorbehalt würde die Behörden in ihrer Vergabefreiheit massiv einschränken.

Der Verweis von Details an das Parlament würde die Effektivität und Geschwindigkeit der Vergabe stark beeinträchtigen. All dies falle zu Lasten der Bürger aus, da die Frage eines Vorbehalts wäre, dass weniger Subventionen vergeben werden können. Nach dieser Ansicht würde der Haushaltsplan als Grundlage genügen.

Einen Mittelweg vertritt die Rechtsprechung. Grundsätzlich bedürfe es eines Vorbehalts für die Vergabe von Subventionen. Hierfür reiche allerdings der Haushaltsplan als Teil des formellen Gesetzes aus. Nicht ausreichend sei der Haushaltsplan allerdings in grundrechtstangierenden Fällen. Auch müsse der Haushaltsplan durch konkretisierende Förderrichtlinien ergänzt werden.

Nach dieser Meinung reicht der Haushaltsplan aus, da kein grundrechtsrelevanter Streitgegenstand vorliegt und der Haushaltsplan durch die Förderrichtlinien „innovative Antriebstechnologie“ durch das BMWi ergänzt wurde.

Die Meinungen führen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass der Streit entschieden werden muss. Es ist dem Mittelweg der Rechtsprechung zu folgen. Die Meinung, die einen Vorbehalt grundsätzlich verneint miss-

achtet die belastende Wirkung von Subventionen für die Konkurrenz. Die Lehre des Totalvorbehalts würde in der Praxis die Effektivität der Subventionsvergabe zulasten der Bürger massiv beeinträchtigen. Der Mittelweg überzeugt mit ausgewogenem Vermitteln der radikalen Meinungen.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Subventionsvergabe an die G liegt daher in Form des Haushaltsgesetzes vor.

An der Wirksamkeit des Haushaltsgesetzes bestehen keine Zweifel.

bb) formelle Rechtmäßigkeit des Vergabebescheids

Die Vergabe wurde formell rechtmäßig bewilligt.

cc) materielle Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheids

(a) Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

Für die materielle Rechtmäßigkeit müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sein. Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen die Förderrichtlinien zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen kann.

Dafür müsste die Förderrichtlinien Außenwirkung entfalten. Förderrichtlinien sind grundsätzlich Ermessensrichtlinien der Behörde, also ohne Außenwirkung. Nach allgemeiner Ansicht haben sie allerdings mittelbare Außenwirkung für den Bürger.

Dies begründet sich mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung wonach gemäß Art. 3 I GG die Behörde nicht zulasten der Bürger ungleich behandeln darf. Aufgrund ihrer mittelbaren Außenwirkung kann ein Verstoß gegen die Förderrichtlinien zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts führen.

Voraussetzung für die Subventionsvergabe nach der Förderrichtlinie ist, dass „die geförderten Unternehmen über praktische Berufserfahrung verfügen.“ Die G verfügt nicht über die vorausgesetzte Berufserfahrung.

Aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung gemäß Art. 3 I GG ist die Behörde verpflichtet alle Unternehmen bei der Vergabe gleichzustellen. „Seit Jahren versagt sie Zuschüsse an Unternehmen ohne Berufserfahrung“, sodass die Subvention auch gegenüber der G versagt werden muss.

Vorliegend verstößt die G gegen diese Voraussetzung. Der Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage ist daher nicht erfüllt.

(b) Zwischenergebnis

Der Bewilligungsbescheid ist materiell rechtswidrig.

dd) Zwischenergebnis

Der Bewilligungsbescheid ist rechtswidrig.

b) Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 II Nr. 2 HmbVwVfG

Die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage des Rücknahmebescheides ist aufgrund der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides § 48 II Nr. 2 HmbVwVfG.

Der Bewilligungsbescheid war gemäß § 48 II ein rechtswidriger, auf eine einmalige Geldleistung gerichteter Verwaltungsakt. Dieser darf grundsätzlich für die Zukunft sowie die Vergangenheit zurückgenommen werden.

aa) Vertrauensschutz, § 48 II HmbVwVfG

Möglicherweise war die Rücknahme jedoch rechtswidrig, wenn das Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes geschützt war. Die G hat bereits über das bewilligte Geld disponiert, sodass ihr Vertrauen schutzwürdig war.

bb) § 48 II Nr. 2 HmbVwVfG

Der Vertrauensschutz findet aber keine Anwendung, wenn der Verwaltungsakt durch unrichtige oder falsche Angaben erwirkt wurde. Die G gab unvollständige Angaben an. Dies hatte zur Folge, dass der Antrag trotz Verstoßes gegen die Voraussetzungen der Förderrichtlinien bewilligt wurde. § 48 II Nr. 2 HmbVwVfG ist mithin erfüllt.

c) Rechtsfolge, § 48 II HmbVwVfG

Dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden „darf“ spricht für eine Ermessensentscheidung der Behörde nach § 40 HmbVwVfG. Dieses Ermessen wird aber durch den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gemäß Art. 3 I GG dahingehend auf Null reduziert, dass die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Verwaltungsakt zurücknehmen muss. Die Behörde hat den rechtswidrigen Verwaltungsakt auch gemäß § 48 II VwGO zurückgenommen.

4. Zwischenergebnis

Der Rücknahmebescheid ist rechtmäßig.

II. Zwischenergebnis

Die Klage ist nicht begründet da die Rücknahme rechtmäßig war und daher kein Recht der G verletzt wurde.

C. Ergebnis

Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.